

Bundesgesetzblatt ²⁴⁷¹

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 16. September 1975	Nr. 106
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 75	Neufassung des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen 705-2	2471
8. 9. 75	Zehnte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung 51-1-2	2478
2. 9. 75	Fünfter Erlaß über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen	2479
20. 8. 75	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundesbahn 2030-11-40	2479
1. 9. 75	Berichtigung der Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes 9241-1	2480

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 55	2480
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2481

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen

Vom 4. September 1975

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 23. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1477) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1217) in der seit dem 28. Juni 1975 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus dem angeführten Gesetz und den folgenden Vorschriften:

Artikel 65 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) und
Artikel 287 Nr. 45 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469).

Bonn, den 4. September 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen

§ 1

Wer als Inhaber eines wirtschaftlichen Unternehmens

1. Motorenbenzin, Flugbenzin oder Flugturbinenkraftstoff auf Benzinbasis,
2. Dieselmotorkraftstoff, leichtes Heizöl, Petroleum, Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis oder
3. mittelschweres oder schweres Heizöl

eingeführt oder aus eingeführtem Erdöl der Tarif-Nr. 27.09 oder 27.10 C II des Gemeinsamen Zolltarifs (eingeführtes Erdöl) oder aus eingeführten Halbfertigerzeugnissen für eigene Rechnung herstellt oder herstellen läßt, ist zur Vorratshaltung verpflichtet (vorratspflichtiger Unternehmer).

§ 2

(1) Vorratspflichtige Unternehmer haben ständig von jeder der in § 1 genannten Gruppen von Erdölerzeugnissen diejenigen Mengen als Vorrat zu halten, die sie im letztvergangenen Kalenderjahr durchschnittlich

1. im Laufe von 70 Tagen oder, wenn es sich um Unternehmer handelt, deren Vorratspflicht ausschließlich auf der Einfuhr von Erdölerzeugnissen beruht und die weder unter dem beherrschenden Einfluß anderer vorratspflichtiger Unternehmer stehen noch auf sie einen solchen Einfluß ausüben vermögen (unabhängige Importeure), im Laufe von 40 Tagen eingeführt oder
2. im Laufe von 90 Tagen aus eingeführtem Erdöl oder eingeführten Halbfertigerzeugnissen hergestellt

haben. Die Vorratsmengen sind spätestens ab 1. April eines jeden Jahres zu halten.

(2) Hat der vorratspflichtige Unternehmer in dem nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Kalenderjahr auch deutsches Erdöl verarbeitet, so ist die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu haltende Vorratsmenge für jedes der in § 1 genannten Erzeugnisse nach dem Verhältnis der eingesetzten Menge eingeführten Erdöls oder eingeführter Halbfertigerzeugnisse zu der insgesamt eingesetzten Menge an Erdöl oder Halbfertigerzeugnissen zu berechnen.

(3) Von den im letzten Kalenderjahr hergestellten oder eingeführten Mengen der in § 1 genannten Erdölerzeugnisse sind bei Berechnung der zu haltenden Vorratsmengen nicht zu berücksichtigen

1. die ausgeführten Mengen, mit Ausnahme des Inhalts der Treibstofftanks von Flugzeugen und Landfahrzeugen,
2. die zum Bebunkern von Seeschiffen verwendeten Mengen,

3. die an ausländische Streitkräfte gelieferten Mengen,

4. die als Betriebsstoff zur Aufrechterhaltung des Herstellungsbetriebes im Sinne des § 3 des Mineralölsteuergesetzes verwendeten Mengen.

Für die Berechnung dieser Mengen gilt, wenn der vorratspflichtige Unternehmer auch Erdölerzeugnisse aus deutschem Erdöl hergestellt hat, Absatz 2 sinngemäß.

(4) Hat der vorratspflichtige Unternehmer das Unternehmen oder den Betrieb, in welchem er eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit ausübt, erst nach Beginn des letztvergangenen Kalenderjahres erworben, so finden die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechnung der zu haltenden Vorratsmengen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Inhaberwechsels die vollen Jahresmengen der im Rahmen des Unternehmens oder Betriebes eingeführten, hergestellten und nach Absatz 3 Satz 1 verwendeten Erdölerzeugnisse zugrunde zu legen sind.

(5) Hat der Unternehmer eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit neu aufgenommen, so gelten für die Berechnung der zu haltenden Vorratsmengen die Absätze 1 bis 3 mit folgender Maßgabe:

1. in den ersten drei Kalendermonaten nach Aufnahme der Tätigkeit brauchen keine Vorräte gehalten zu werden;
2. im zweiten Vierteljahr sind diejenigen Mengen als Vorrat zu halten, die im ersten Vierteljahr durchschnittlich im Laufe von acht Tagen, durch einen unabhängigen Importeur im Laufe von fünf Tagen, eingeführt oder im Laufe von elf Tagen hergestellt worden sind;
3. danach erhöht sich die Vorratspflicht in jedem weiteren Vierteljahr um die in acht Tagen, durch einen unabhängigen Importeur in fünf Tagen, eingeführten oder in elf Tagen hergestellten Mengen, bezogen im dritten Vierteljahr auf das vorangegangene halbe Jahr, im vierten Vierteljahr auf das vorangegangene dreiviertel Jahr und ab dem fünften Vierteljahr jeweils auf das vorangegangene Jahr;
4. nach Ablauf des achten Vierteljahres gilt die volle Vorratspflicht nach den Absätzen 1 bis 3.

Eine Neuaufnahme der Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen in den letzten zwei Jahren eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit ausgeübt hat. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer eine juristische Person oder Personenhandels-gesellschaft ist und an ihm Gesellschafter beteiligt

sind, denen allein oder zusammen mehr als ein Viertel der Anteile gehört oder mehr als ein Viertel der Stimmrechte zusteht und die entweder selbst in den letzten zwei Jahren eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit ausgeübt haben oder im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes mit einem Unternehmen verbunden sind, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen.

(6) Bei der Berechnung der nach den Absätzen 1 bis 5 zu haltenden Vorratsmengen bleibt für jede der in § 1 genannten Gruppen von Erdölerzeugnissen eine Freimenge von 5 000 Tonnen von dem auf Einfuhr und Herstellung beruhenden Gesamtaufkommen des Unternehmers außer Ansatz. Eine Freimenge kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn

1. der Inhaber des Unternehmens noch ein weiteres vorratspflichtiges Unternehmen betreibt und für dieses Unternehmen bereits eine Freimenge in Anspruch genommen hat,
2. der Unternehmer mit einem Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbunden ist, für das eine Freimenge bereits in Anspruch genommen worden ist,
3. der Unternehmer eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist und eine Freimenge von Gesellschaftern, denen allein oder zusammen mehr als ein Viertel der Anteile gehört oder mehr als ein Viertel der Stimmrechte zusteht, selbst oder von einem mit ihnen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen bereits in Anspruch genommen worden ist.

(7) Die zuständige Behörde hat auf Antrag einem Unternehmer, dessen Vorratspflicht nur auf der Einfuhr von den in § 1 genannten Erdölerzeugnissen beruht, eine Anrechnung von Vorräten eines Erzeugnisses der Gruppen nach § 1 Nr. 1 bis 3 auf jedes Erzeugnis der Gruppen nach § 1 Nr. 1 und 2 zu gestatten, soweit dadurch die Sicherheit der Versorgung mit bestimmten Erzeugnissen nicht gefährdet wird.

§ 3

(1) Die Vorratspflicht kann auch mit eingeführtem Erdöl, mit aus solchem Erdöl hergestellten oder mit eingeführten Halbfertigerzeugnissen erfüllt werden; § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Eine Anrechnung solcher Vorräte auf die einzelnen Erzeugnisgruppen des § 1 erfolgt

1. für einen Unternehmer, der die in § 1 genannten Erdölerzeugnisse herstellt oder herstellen läßt, in Höhe der Anteile, die nach dem im letztvergangenen Kalenderjahr bei der Verarbeitung seines Erdöls erzielten Ergebnis, aufgegliedert nach den absatzbereiten Mengen aller hergestellten Erzeugnisse, den für den Eigenverbrauch verwendeten Mengen dieser Erzeugnisse und den eingetretenen Verarbeitungsverlusten (Gesamtverarbeitungsschlüssel) auf absatzbereite Mengen einer jeden Erzeugnisgruppe entfallen sind;
2. für einen Unternehmer, der die in § 1 genannten Erdölerzeugnisse nur einführt, nach dem Verhält-

nis der absatzbereiten Mengen der einzelnen Erzeugnisgruppen des § 1, die in den Raffinerien der Bundesrepublik Deutschland im letztvergangenen Kalenderjahr hergestellt wurden.

(3) Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine von Absatz 2 Nr. 1 abweichende Anrechnung zu gestatten, wenn der vorratspflichtige Unternehmer gegenüber dem letztvergangenen Kalenderjahr das Herstellungsverfahren oder die Art des eingesetzten Erdöls gewechselt hat oder durch Einsatz des als Vorrat gehaltenen Erdöls wechseln wird. Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine von Absatz 2 Nr. 2 abweichende Anrechnung zu gestatten, wenn die Anrechnung nach Absatz 2 Nr. 2 für einen vorratspflichtigen Unternehmer unangemessen wäre, insbesondere weil er nicht Erzeugnisse aller drei in § 1 genannten Gruppen einführt.

§ 4

(1) Die Vorratspflicht kann nur mit Beständen erfüllt werden, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden. Mit Beständen an Bord eines Seeschiffes kann die Vorratspflicht abweichend von Satz 1 ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes erfüllt werden, wenn sich das Schiff in einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hafen befindet und der Kapitän sich zum Löschen der Ladung fertig und bereit erklärt hat.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß die Vorratspflicht auch mit Beständen erfüllt werden kann, die sich in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden, soweit durch Übereinkommen mit diesen Staaten oder auf Grund von Richtlinien oder Verordnungen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sichergestellt ist, daß solche Bestände den Zwecken der Vorratspflicht in gleicher Weise wie Bestände im Geltungsbereich dieses Gesetzes nutzbar gemacht werden können.

(3) Die Vorratspflicht kann nicht mit Beständen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfüllt werden, die auf Grund eines Übereinkommens mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für einen vorratspflichtigen Unternehmer in diesem Staat zur Verfügung gehalten werden (übertragene Bestände). Wer Bestände an deutschem Erdöl oder aus deutschem Erdöl gewonnenen Halbfertigerzeugnissen auf Grund eines solchen Übereinkommens überträgt, ist für die Zeit der Übertragung zur Vorratshaltung der Menge an Erdölerzeugnissen verpflichtet, die nach dem Gesamtverarbeitungsschlüssel nach § 3 aus dem übertragenen Bestand deutschen Erdöls hergestellt werden kann. Diese Verpflichtung kann ersatzweise auch gemäß § 3 mit eingeführtem Erdöl, mit aus solchem Erdöl hergestellten oder mit eingeführten Halbfertigerzeugnissen erfüllt werden.

§ 5

Mit Beständen, die sich in Straßentankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Tankstellen oder in Rohrleitungs- oder Verarbeitungsanlagen einschließlich de-

ren Verbindungsleitungen befinden, kann die Vorratspflicht nicht erfüllt werden. Das gleiche gilt von Beständen, die auf Grund eines anderen Gesetzes, einer hoheitlichen Anordnung oder einer gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Behörde eingegangenen Verpflichtung als Vorrat zu halten sind.

§ 6

(1) Vorräte, die von dem vorratspflichtigen Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 gehalten werden, sind unbeschadet der §§ 4 und 5 die nachstehend bezeichneten Bestände:

1. Bestände im unmittelbaren Alleinbesitz des Unternehmers; dies gilt nicht, wenn der Unternehmer einem anderen vorratspflichtigen Unternehmer gegenüber schriftlich anerkannt hat, daß die Bestände von ihm nicht als eigene Vorräte gehalten werden;
2. Bestände im mittelbaren Alleinbesitz des Unternehmers, sofern die unmittelbaren Besitzer
 - a) nicht ebenfalls vorratspflichtige Unternehmer sind oder schriftlich anerkannt haben, daß die Bestände von ihnen nicht als eigene Vorräte gehalten werden, und
 - b) zur Verfügung über die Bestände nicht oder nur mit der Maßgabe befugt sind, daß dem Unternehmer eine eingetretene Verminderung der Bestände unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird;
3. Bestände von mindestens eintausend Tonnen, die sich nicht im Besitz des Unternehmers befinden, deren verfügungsberechtigte Besitzer sich jedoch dem Unternehmer gegenüber schriftlich verpflichtet haben, die Bestände mindestens während der nächsten drei Monate weder zu verbrauchen noch Dritten zu überlassen, und falls sie ebenfalls vorratspflichtige Unternehmer sind, dem Unternehmer gegenüber schriftlich anerkannt haben, daß die Bestände von ihnen nicht als eigene Vorräte gehalten werden.

(2) Beständen im Alleinbesitz des vorratspflichtigen Unternehmers steht derjenige Teil von in seinem Mitbesitz befindlichen Beständen gleich, über den die anderen Mitbesitzer nicht ohne Zustimmung oder Mitwirkung des Unternehmers verfügen können; ist ein anderer Mitbesitzer ebenfalls vorratspflichtiger Unternehmer, so gilt der Halbsatz nur, wenn der andere Mitbesitzer schriftlich anerkannt hat, daß der bezeichnete Teil der Bestände von ihm nicht als Vorrat gehalten wird.

(3) Die Vorratspflicht kann auch mit den jeweils vorhandenen Beständen von mindestens eintausend Tonnen erfüllt werden, die sich nicht im Besitz des vorratspflichtigen Unternehmers befinden, wenn diese Bestände zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind und

1. der verfügungsberechtigte Besitzer sich schriftlich verpflichtet hat, sie für den Unternehmer für mindestens ein Vierteljahr zur Verfügung zu halten und ihn ständig über ihre Veränderung zu unterrichten, und

2. der verfügungsberechtigte Besitzer, falls er ebenfalls ein vorratspflichtiger Unternehmer ist, dem Unternehmer gegenüber schriftlich anerkannt hat, daß er die Bestände nicht als eigene Vorräte hält.

§ 7

(1) Die Vorratspflicht erlischt, wenn über das Vermögen des vorratspflichtigen Unternehmers das Konkursverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet wird. Setzt der Unternehmer nach Beendigung des Verfahrens seine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit fort, so findet auf die Berechnung der von ihm zu haltenden Vorratsmengen § 2 Abs. 5 sinngemäß Anwendung.

(2) Hat ein vorratspflichtiger Unternehmer die Einfuhr oder die Herstellung der als Vorrat zu haltenden Erzeugnisse nicht nur vorübergehend eingestellt oder gegenüber dem für die Berechnung der Vorratsmengen maßgeblichen Zeitraum erheblich eingeschränkt, so hat ihn die zuständige Behörde auf Antrag ganz oder in einem nach Art, Ausmaß und Dauer der Einschränkung entsprechenden Umfang von der Vorratspflicht freizustellen.

(3) Ist einem vorratspflichtigen Unternehmer die Erfüllung der Vorratspflicht infolge eines unabwendbaren Ereignisses in unzumutbarer Weise erschwert, so hat ihn die zuständige Verwaltungsbehörde auf Antrag in einem nach Art, Ausmaß und Dauer der Erschwerung angemessenen Umfang von der Vorratspflicht freizustellen.

(4) Sobald die im Laufe eines Kalenderjahres eingeführten oder hergestellten Mengen der in § 1 genannten Erdölerzeugnisse die Vorjahrmengen wesentlich überschreiten oder feststeht, daß die Mengen der Erdölerzeugnisse, die der Unternehmer für die in § 2 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Zwecke im laufenden Kalenderjahr liefern oder verwenden wird, erheblich niedriger sind als die Vorjahrmengen, hat die zuständige Behörde anzuordnen, daß der Unternehmer bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres entsprechend höhere als die sich nach § 2 Abs. 1 bis 4 ergebenden Mengen als Vorrat zu halten hat.

(5) Eine nach den Absätzen 2 bis 4 getroffene Entscheidung hat den Zeitpunkt festzusetzen, in welchem die Änderung in der Vorratspflicht des Unternehmers eintritt.

§ 8

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zum Zwecke der Verhütung unmittelbar drohender oder der Behebung eingetretener Schwierigkeiten in der Energieversorgung durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, geringere Mengen an Erdölerzeugnissen als Vorrat gehalten werden, als nach diesem Gesetz vorgeschrieben ist (Freigabe); die Rechtsverordnung ist aufzuheben, sobald die ihren Erlaß rechtfertigenden Gründe wegfallen. Soweit es der Zweck der Rechtsverordnung zuläßt, ist sie auf einzelne Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen zu beschränken. Soll

lediglich regionalen Schwierigkeiten entgegenge- wirkt werden, so kann die Rechtsverordnung auch auf den Kreis derjenigen vorratspflichtigen Unter- nehmer beschränkt werden, in deren hauptsäch- lichem räumlichem Tätigkeitsbereich die Schwierig- keiten drohen oder eingetreten sind.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann der zuständigen Behörde die Befugnis eingeräumt werden, mit der Freigabe die Verpflichtung zur Be- lieferung bestimmter Abnehmer zu verbinden, so- weit dies erforderlich ist, um die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Lei- stungen sicherzustellen.

(3) Durch eine mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft kann eine Regelung nach den Ab- sätzen 1 und 2 auch für einen längeren Zeitraum als sechs Monate getroffen werden.

§ 9

Die Vorräte sind so zu lagern, daß sie, soweit es sich um die in § 1 genannten Erzeugnisse handelt, innerhalb von 90 Tagen, soweit es sich um Erdöl oder Halbfertigerzeugnisse handelt, innerhalb von 150 Tagen dem Verbrauch zugeführt werden kön- nen. Bei der Standortwahl der Lager sind die Erfor- dernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

§ 10

(1) Vorratspflichtige Unternehmer haben der zu- ständigen Behörde für jedes abgelaufene Kalender- vierteljahr schriftlich zu melden

1. die an jedem Monatsende gehaltenen Bestände an Erdöl, Halbfertigerzeugnissen und den in § 1 genannten Erdölzeugnissen;
2. die Rechtstatsachen, von denen nach § 7 Abs. 4 eine Erhöhung der sich nach § 2 Abs. 1 bis 4 er- gebenden Vorratsmengen abhängt.

(2) Vorratspflichtige Unternehmer haben bis 31. März eines jeden Jahres der zuständigen Be- hörde die Angaben zu machen, von denen nach § 2 Abs. 1 bis 4 die Berechnung der ständig als Vorrat zu haltenden Mengen abhängt; außerdem ist der nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 gewählte Verarbeitungsschlüssel anzugeben. Im Falle des § 2 Abs. 4 sind die Angaben nach Satz 1 zusammen mit der Mel- dung für das erste nach dem Erwerb des Unterneh- mens oder Betriebes endende Kalendervierteljahr zu machen; der Zeitpunkt des Inhaberwechsels und der Name des bisherigen Inhabers sind ebenfalls anzugeben.

(3) Nach der Neuaufnahme einer die Vorrats- pflicht begründenden Tätigkeit sind, solange die Pflicht zur vollen Vorrathaltung nach § 2 Abs. 1 noch nicht besteht, abweichend von Absatz 2 die Angaben zu machen, von denen nach § 2 Abs. 5 die Berechnung der Vorratsmengen abhängt.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird er- mächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vor- schriften zu erlassen über

1. den Inhalt der nach Absatz 1 Nr. 1 zu erstatten- den Meldungen, insbesondere die Angabe des Ortes und der Besitzverhältnisse hinsichtlich der gemeldeten Bestände sowie der sonstigen nach § 6 erheblichen Rechtstatsachen;
2. die Gliederung und die näheren Einzelheiten, ins- besondere den Genauigkeitsgrad und die Art und Weise der Bezeichnung von Personen und Vor- ratsmengen, der nach den Absätzen 1 bis 3 vor- geschriebenen Meldungen und Angaben;
3. den Zeitpunkt, bis zu dem die Meldungen zu er- statten sind.

§ 11

(1) Vorratspflichtige Unternehmer haben der zu- ständigen Behörde auf Verlangen diejenigen Aus- kunfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Er- füllung ihrer Vorratspflicht überwachen und die Richtigkeit ihrer Meldungen und Angaben nach § 10 prüfen zu können.

(2) Die Angehörigen der zuständigen Behörde und die sonst von ihr mit der Überwachung oder Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Be- triebsgrundstücke und Geschäftsräume vorrats- pflichtiger Unternehmer zu betreten und die dort befindlichen Einrichtungen und Unterlagen zu be- sichtigen und zu prüfen.

(3) Der Unternehmer kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidri- gkeiten aussetzen würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch gegenüber Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Besitz oder Mitbesitz sich nach Meldung oder Aus- kunft eines vorratspflichtigen Unternehmers von diesem als Vorrat gehaltene Bestände an Erdöl, Erd- ölzeugnissen oder Halbfabrikaten befinden oder befunden haben.

§ 12

Auf die nach den §§ 10 und 11 erlangten Kennt- nisse und Unterlagen sind die §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für solche Kenntnisse und Unterlagen, die für die An- wendung der §§ 17 und 18 von Bedeutung sind.

§ 13

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft.

§ 14

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 die vorgeschriebenen Men- gen nicht ständig als Vorrat hält,

2. eine Meldung nach § 10 nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet,
3. entgegen § 11 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt oder entgegen § 11 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Zwecke einer möglichst engen Anpassung der Vorratspflicht an Regelungen über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen innerhalb internationaler Organisationen oder supranationaler Zusammenschlüsse, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat angehört,

1. die für die Berechnung der nach diesem Gesetz zu haltenden Vorratsmengen maßgeblichen Zeitabschnitte um höchstens ein Zehntel ihrer in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Dauer zu verkürzen oder zu verlängern und die nach § 2 Abs. 5 geltenden Berechnungsgrundlagen entsprechend den neuen festgesetzten Zeitabschnitten zu ändern,
2. im Falle des § 3 allgemein eine von § 3 Abs. 2 abweichende Anrechnung der dort bezeichneten Vorräte zuzulassen.

§ 16

(1) Die vollen nach § 2 berechneten Vorratsmengen sind erst ab 1. Oktober 1976 zu halten. Bis dahin gilt § 2 mit der Maßgabe, daß der Berechnungszeitraum nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 45 Tage und nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 65 Tage beträgt.

(2) Für unabhängige Importeure gilt § 2 abweichend von Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der Berechnungszeitraum nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

1. ab 1. Oktober 1976 25 Tage,
2. ab 1. Oktober 1980 40 Tage

beträgt. Die zuständige Behörde kann einem unabhängigen Importeur im Einzelfall auf Antrag eine angemessene Fristverlängerung gewähren, wenn er nachweist, daß auf Grund struktureller Nachteile gegenüber Wettbewerbern die Einhaltung der Frist seine wirtschaftliche Existenz gefährden würde. Die Verlängerung soll auf zwei Jahre begrenzt werden. Im Falle der Verlängerung soll der Berechnungszeitraum ab 1. Oktober 1976 auf mindestens 15 Tage, ab 1. Oktober 1980 auf mindestens 30 Tage festgesetzt werden.

(3) Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine angemessene Fristverlängerung im Einzelfall zu gewähren, wenn ein vorratspflichtiger Unternehmer

eine in den Absätzen 1 und 2 genannte Frist nicht einhalten kann, weil geologische oder technische Schwierigkeiten oder behördliche Auflagen die Fertigstellung des erforderlichen Lagerraums verzögern. Die Verlängerung ist auf höchstens zwei Jahre zu begrenzen.

§ 17

(1) Bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens bleiben Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die zur Erfüllung der Vorratspflicht nach § 2 gehalten werden, außer Ansatz, soweit sie diejenigen Mengen übersteigen, die der vorratspflichtige Unternehmer im letztvergangenen Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe von 45 Tagen eingeführt oder im Laufe von 65 Tagen aus eingeführtem Öl oder eingeführten Halbfertigerzeugnissen hergestellt hat. Für die Gruppe der unabhängigen Importeure gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Vorratsmenge außer Ansatz bleibt, die eine Menge übersteigt, die durchschnittlich im Laufe von vier Tagen eingeführt worden ist. Auf die nach den Sätzen 1 und 2 außer Ansatz bleibende Vorratsmenge sind die Vorräte in der folgenden Reihenfolge anzurechnen:

1. In Untertagespeichern im Inland gelagerte eigene Vorräte,
2. oberirdisch im Inland gelagerte eigene Vorräte,
3. im Ausland gelagerte eigene Vorräte,
4. Vorratsbestände im Sinne des § 6, welche nicht im wirtschaftlichen Eigentum des vorratspflichtigen Unternehmers stehen.

Innerhalb dieser Gruppen werden die Vorräte in der folgenden Reihenfolge angerechnet:

- a) Vorräte an nicht im Inland gewonnenem Erdöl,
- b) Vorräte an nicht im Inland hergestellten Halbfertigerzeugnissen,
- c) Vorräte an Halbfertigerzeugnissen, die aus nicht im Inland gewonnenem Erdöl hergestellt sind,
- d) Vorräte an Erdölerzeugnissen.

(2) Soweit Untertagespeicher unmittelbar der Lagerung der nach Absatz 1 nicht anzusetzenden Wirtschaftsgüter dienen, bleiben sie bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens außer Ansatz. Wirtschaftsgüter, die unmittelbar der oberirdischen Lagerung der nach Absatz 1 nicht anzusetzenden Wirtschaftsgüter dienen, sind mit ihrem nach § 109 des Bewertungsgesetzes maßgebenden Wert anzusetzen. Beim vorratspflichtigen Unternehmer ist jedoch je Kubikmeter der oberirdisch im Inland gelagerten begünstigten Vorratsmenge ein Betrag abzuziehen, der dem anteiligen Wert der hierzu üblicherweise erforderlichen Lagereinrichtungen entspricht. Das gilt auch, soweit die begünstigten Vorräte sich in fremden Lagereinrichtungen befinden.

(3) Beim begünstigten Unternehmer werden die Schulden und Lasten wegen des wirtschaftlichen Zusammenhangs mit dem nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Betriebsvermögen um einen Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des Wertes dieses Betriebsvermögens gekürzt.

(4) Bei der Ermittlung des Gewerkekaptals für Zwecke der Gewerbesteuer bleibt der Betrag im Sinne des Absatzes 3 bei der Hinzurechnung der Verbindlichkeiten nach § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes, die den Schuldzinsen im Sinne des § 8 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes entsprechen, in dem Verhältnis unberücksichtigt, in dem diese Verbindlichkeiten zu den gesamten langfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen einschließlich der Verbindlichkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes stehen.

§ 18

(1) Vorratspflichtige Unternehmer können für begünstigte Vorräte in der ersten Bilanz nach dem 31. Juli 1974 eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Begünstigte Vorräte sind die Mengen an Erdölzerzeugnissen der in § 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gruppen, die dem Teil der am 31. Dezember 1973 zu haltenden Pflichtvorräte entsprechen, der rechnungsmäßig auf 25 Tage entfällt, vermindert um die Mengen an Erdölzerzeugnissen und Rohöl, die am 31. Dezember 1973 in unterirdischen Kavernen eingelagert waren. Für die Anrechnung von Rohöl auf die einzelnen Erzeugnisgruppen ist der Gesamtverarbeitungsschlüssel nach § 3 maßgebend.

(2) Voraussetzung für die Bildung der Rücklage ist, daß

1. der Gewinn des Betriebes, der die Rücklage bildet, nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird,
2. die Rücklage in mindestens gleicher Höhe in der Handelsbilanz gebildet wird,
3. das Unternehmen seine Vorratspflicht am 31. Dezember 1973 erfüllt hatte,
4. in der ersten Bilanz nach dem 31. Juli 1974 hinsichtlich der Mengen, für die eine Rücklage nach Absatz 1 gebildet wird, keine Rücklage für Preissteigerungen (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 74 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) gebildet wird und

5. die Rücklage für alle begünstigten Vorräte gebildet wird.

(3) Die Rücklage darf bis zur Höhe des Betrages gebildet werden, der sich unter Anwendung der folgenden Tonnenpreisunterschiede der begünstigten Vorräte ergibt:

1. 130 Deutsche Mark für Erdölzerzeugnisse im Sinne des § 1 Nr. 1,
2. 85 Deutsche Mark für Erdölzerzeugnisse im Sinne des § 1 Nr. 2 und
3. 110 Deutsche Mark für Erdölzerzeugnisse im Sinne des § 1 Nr. 3.

(4) Die Rücklage nach Absatz 1 ist spätestens vom zehnten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(5) Wird eine Rücklage nach Absatz 1 gebildet, so ist in derselben Bilanz eine Rücklage für Preissteigerungen, die in einer auf einen Stichtag nach dem 30. September 1973 und vor dem 1. August 1974 aufgestellten Bilanz für Pflichtvorräte gebildet worden ist, insoweit gewinnerhöhend aufzulösen, wie sie auf die Menge entfällt, für die eine Rücklage nach Absatz 1 gebildet wird. Auflösungsbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Teil der gebildeten Rücklage für Preissteigerungen, der auf die begünstigten Vorräte entfällt, und dem Betrag, der sich als Rücklage für Preissteigerungen für diese Vorräte ergeben hätte, wenn § 74 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung mit der Maßgabe angewendet worden wäre, daß statt des Börsen- oder Marktpreises (Wiederbeschaffungspreises) am Schluß des Wirtschaftsjahres der Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am 30. September 1973 zugrunde gelegt worden wäre.

§ 19

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung
Vom 8. September 1975**

Auf Grund der §§ 27 und 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1750), geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 6. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 517), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden hinter dem Wort „auf“ das Wort „Geschlecht“ und ein Komma eingefügt.
2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a
Einstellung von Frauen
Frauen können nur auf Grund freiwilliger Verpflichtung und nur in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes eingestellt werden.“
3. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
4. § 45 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bis zum 31. Dezember 1976 können Bewerber nach den §§ 22, 28 und 29 als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit auch dann eingestellt werden, wenn sie nicht Offizier der Reserve sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 8. September 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Fünfter Erlaß
über die Genehmigung der Stiftung
und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen**

Vom 2. September 1975

Artikel 1

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), genehmige ich die Stiftung und Verleihung des

Ehrenzeichens

des Technischen Hilfswerks

in zwei Klassen.

Artikel 2

Ich genehmige die Stiftungsbestimmungen und Verleihungsbedingungen des in Artikel 1 genannten Ehrenzeichens.

Artikel 3

Die Stiftungsbestimmungen und die Verleihungsbedingungen sowie die Abbildung und die Beschreibung des nach Artikel 1 genehmigten Ehrenzeichens werden vom Bundesminister des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Artikel 4

Jede Änderung der Stiftungsbestimmungen und der Verleihungsbedingungen des nach Artikel 1 genehmigten Ehrenzeichens und jede Änderung seiner Form und seiner Benennung bedarf meiner Genehmigung.

Bonn, den 2. September 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung der Beamten
der Deutschen Bundesbahn**

Vom 20. August 1975

I.

Auf Grund der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1915) und der Anordnung des Bundesministers für Verkehr über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr vom 7. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2185) übertragen wir die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung — je für ihren Geschäftsbereich — auf

die Präsidenten der Bundesbahndirektionen,
der Zentralen Transportleitung,
der Bundesbahn-Zentralämter,

der Zentralen Verkaufsleitung und
des Bundesbahn-Sozialamtes
sowie

den Direktor der Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung.

II.

Wir behalten uns im Einzelfall die Ernennung und Entlassung der in Abschnitt I genannten Bundesbahnbeamten vor.

III.

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1975 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt unsere Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundesbahn vom 4. Februar 1970 (Bundesanzeiger Nr. 39 vom 26. Februar 1970) außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 20. August 1975

Deutsche Bundesbahn
Der Vorstand
Eichinger.

**Berichtigung
der Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes**

Vom 1. September 1975

Die Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2132) ist wie folgt zu berichtigen:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Seite 2138 in § 21 Abs. 1 Nr. 2 statt „Möbelverkehr“ richtig „Möbelfernverkehr“; 2. auf Seite 2144 in § 50f Abs. 2, achte Zeile von oben, statt „insbeondere“ richtig „insbesondere“; 3. auf Seite 2150 in § 83 Abs. 1, achte Zeile von oben, statt „Ihnalt“ richtig „Inhalt“; 4. auf Seite 2150 in § 84c Abs. 2, zweite Zeile von oben, statt „Tarifkommission“ richtig „Tarifkommissionen“; | <ol style="list-style-type: none"> 5. auf Seite 2154 in § 93 Abs. 1, zwölfte Zeile von oben, statt „§ 8 Abs. 3“ richtig „§ 8 Abs. 2“; 6. auf Seite 2156 in § 99 Abs. 2, vierte Zeile von oben, statt „Abs. 2 Nr. 2, 4, 5 und 6“ richtig „Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 6“; 7. auf Seite 2156 in § 99 a Abs. 1 Nr. 3, erste Zeile, statt „oder nahverkehrs“ richtig „oder -nahverkehrs“ und in Nummer 3 Buchstabe c, sechste Zeile statt „durchgeführt“ richtig „durchführt“; 8. auf Seite 2158 in § 103 Abs. 4 ist hinter „3.“ der Punkt zu streichen. |
|---|---|

Bonn, den 1. September 1975

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Hinz

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 55, ausgegeben am 10. September 1975

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 75	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Juli 1975 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Schleching	1229
2. 9. 75	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Juli 1975 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Oberberg am Inn	1231
4. 9. 75	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/75 — Erhöhung des Zollkontingents 1975 für Bananen)	1234
19. 8. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)	1235
25. 8. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Sitzstaatvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie	1235
25. 8. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Kohlenwasserstoffen durch eine Rohrleitung vom Ekofisk-Feld und benachbarten Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland	1236

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2132/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen	15. 8. 75	L 217/12
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2133/75 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	15. 8. 75	L 217/13
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2134/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 8. 75	L 217/16
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2135/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Olsaaten	15. 8. 75	L 217/22
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2136/75 der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das UNRWA zu liefern ist	15. 8. 75	L 217/23
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2137/75 der Kommission über den Verkauf von im Besitz der Interventionsstellen befindlichem entbeintem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	15. 8. 75	L 217/27
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2139/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	15. 8. 75	L 217/34
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2140/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	15. 8. 75	L 217/36
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2141/75 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	15. 8. 75	L 217/38
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2142/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 8. 75	L 217/40
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2143/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	15. 8. 75	L 217/42
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2144/75 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	15. 8. 75	L 217/46
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2145/75 der Kommission zur Änderung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	15. 8. 75	L 217/50
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2146/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide und Malz anzuwendenden Berichtigung	15. 8. 75	L 217/52
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2147/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	18. 8. 75	L 218/1
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2149/75 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an Guinea Bissau und die Kapverdischen Inseln im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3236/74	19. 8. 75	L 219/2
18. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2150/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 8. 75	L 219/3
18. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2151/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 8. 75	L 219/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2152/75 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nrn. 2893/74 und 2894/74 betreffend Schaumwein	19. 8. 75	L 219/7
18. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2153/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	19. 8. 75	L 219/9
18. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2154/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	19. 8. 75	L 219/13
18. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2155/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	19. 8. 75	L 219/15
18. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2156/75 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	19. 8. 75	L 219/21
19. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2157/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 8. 75	L 220/1
19. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2158/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 8. 75	L 220/3
19. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2159/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	20. 8. 75	L 220/5
19. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2160/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2805/73 hinsichtlich des Verzeichnisses der in bestimmten Anbaugebieten erzeugten weißen Qualitätsweine und der eingeführten weißen Qualitätsweine mit einem außergewöhnlichen Schwefeldioxidgehalt	20. 8. 75	L 220/7
19. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2161/75 der Kommission zur Festsetzung der für die Gemeinschaftsproduktion repräsentativen langkörnigen Reissorte, des Wertunterschieds zwischen dieser Sorte und der der Standardqualität entsprechenden rundkörnigen Reissorte, des Schwellenpreises für geschälten langkörnigen Reis und der Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	20. 8. 75	L 220/9
19. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2162/75 der Kommission zur Festsetzung der Beträge, die für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 für die Berichtigung der im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr und der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis zu berücksichtigen sind	20. 8. 75	L 220/11
19. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2163/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an Bangladesch im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	20. 8. 75	L 220/15
19. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2164/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	20. 8. 75	L 220/16
19. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2165/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	20. 8. 75	L 220/18

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24 Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.